

**Gesetz
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1989
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1989)**

Vom 9. Mai 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1989 vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. S. 518), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1989 vom 17. März 1989 (GV. NW. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 63903567400 durch 63943467400 ersetzt.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden, sofern in den jeweiligen Stellenbereichen keine Wegfallvermerke ausgebracht sind. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und -urlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.“

3. § 7 a Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefaßt:

„c) im Geschäftsbereich des Kultusministers in Höhe von

- bis zu 820 Planstellen zur unbefristeten Einstellung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern mit vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen zur Verbesserung des Unterrichtsangebots, davon bis zu 300 Planstellen bei Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen), bis zu 30 Planstellen bei Kapitel 05 340 (Öffentliche Gymnasien), bis zu 30 Planstellen bei Kapitel 05 360 (Öffentliche Kollegs, Abendgymnasien und Abendrealschulen), bis zu 150 Planstellen

bei Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen), bis zu 210 Planstellen bei Kapitel 05 390 (Öffentliche Sonderschulen) – davon bis zu 90 Planstellen für die Schule für Lernbehinderte und bis zu 120 Planstellen für die sonstigen Sonderschulen –, bis zu 80 Planstellen bei Kapitel 05 410 (Öffentliche berufsbildende Schulen) und bis zu 20 Planstellen bei Kapitel 05 440 (Öffentliche Kollegs),

- bis zu 100 Planstellen zur unbefristeten Einstellung von Lehrern mit voller Pflichtstundenzahl zur Verbesserung des Unterrichtsangebots für Spätaussiedler bei Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen) nach Festlegung durch den Kultusminister, insbesondere zur Einstellung von Lehrern mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache oder mit den Fächern Polnisch, Russisch oder Rumänisch oder zumindest qualifizierten Kenntnissen in diesen Sprachen.“

4. Der dem Haushaltsgesetz 1989 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.

5. Der dem Haushaltsgesetz beigefügte Haushaltsplan 1989 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Anlage

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Finanzminister

Heinz Schleußer